

Aktenzeichen: 5 AZN 15/79

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)

Beschluß des BAG vom 19. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

19. Nov. 1979

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Abs. 3 Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3,
§ 72 Abs. 2 Nr. 2

- Leitsätze:
1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann ordnungsgemäß begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979), wenn der Beschwerdeführer einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aus dem Berufungsurteil und aus divergenzfähigen Entscheidungen gegenüberstellt (Bestätigung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 - AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).
 2. Es reicht deshalb nicht aus, wenn die Entscheidungen, von denen das Berufungsurteil abgewichen sein soll, nur nach Datum und Aktenzeichen bezeichnet werden. Ebenso wenig genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG, wenn sie nur - angebliche - Rechtsfehler des Berufungsurteils aufzeigt.
 3. Es bleibt offen, ob der Beschwerdeführer darlegen muß, daß das Berufungsurteil oder auch die angezogenen Entscheidungen auf den divergierenden Rechtssätzen beruhen.



ZN 15/79

la 80/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

162

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der ~~Fünfte~~ Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. November 1979 beschlossen:

Die Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juli 1979 - 6 Sa 80/78 - wird als unzulässig verworfen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Es hat



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des beklagten Landes.

II. Diese Beschwerde ist nicht zulässig.

1. Die Beschwerde ist zwar statthaft. Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde - § 72 a Abs. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979). Hier macht der Beschwerdeführer eine solche Divergenz geltend. Er will darlegen, daß das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts und von mehreren Entscheidungen anderer Kammern des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz kommt somit in Betracht.

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht ordnungsgemäß begründet worden.

a) § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG schreibt vor, welchen Anforderungen die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde genügen muß. Damit wird ein bestimmtes Formerfordernis aufgestellt. In ihrem Regelungsgehalt entspricht die Bestimmung den Vorschriften, die die Anforderungen an eine Berufungsbegründung und an eine Revisionsbegründung festlegen (§§ 519 Abs. 3 ZPO, 554 Abs. 3 ZPO).



Im Fall einer Nichtzulassungsbeschwerde, die auf Divergenz zu den in § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 bezeichneten Entscheidungen gestützt wird, muß nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979 die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnet werden. Bei einer am Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung, die auch die Entstehungsgeschichte dieses Rechtsinstituts berücksichtigt, heißt das: Der Beschwerdeführer muß abstrakte Rechtssätze des Berufungsurteils und abstrakte Rechtssätze aus divergenzfähigen Entscheidungen (vgl. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979) so bezeichnen, daß eine Abweichung erkennbar wird. Es reicht nicht aus, wenn der Beschwerdeführer von der Entscheidung, von der das Berufungsgericht abweichen soll, nur Datum und Aktenzeichen nennt. Ebenso wenig genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979, wenn sie nur Rechtsfehler der angegriffenen Entscheidung aufzeigt.

Daß die bloße Bezeichnung einer angeblich divergierenden Entscheidung nach Datum und Aktenzeichen nicht ausreichend sein kann, folgt bereits aus dem Wortlaut, der im Zusammenhang mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 zu sehen ist. Dort ist die Rede davon, daß Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte nur solange divergenzfähig sind, wie eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der "Rechtsfrage" nicht ergangen ist. Das Landesarbeitsgericht muß deshalb die Revision zulassen, wenn es einen abweichenden Rechtssatz aufstellen will. Vor allem aber verlangen Sinn und Zweck der Regelung, daß der Beschwerdeführer einander widersprechende abstrakte Rechtssätze angibt. Die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG a.F. statthafte Divergenzrevision. Diese Divergenzrevision diente der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Die Einheitlichkeit war dann gefährdet,



wenn ein Berufungsgericht einen abstrakten Rechtsatz aufstellte, der von einem abstrakten Rechtsatz einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abwich (vgl. ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. für viele AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Auch die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde soll eine einheitliche Rechtsprechung sichern. Deshalb ist es sachgemäß, an die Voraussetzungen anzuknüpfen, die das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung zur Divergenzrevision entwickelt hatte, zumal die Vorschrift des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG 1979 und die Bestimmungen über die früher mögliche Divergenzrevision nicht nur inhaltlich sondern fast wörtlich übereinstimmen. Die dazu ergangene Rechtsprechung war dem Gesetzgeber bekannt. Er hat sie, wie die fast wörtliche Übereinstimmung der Neuregelung mit der früheren Regelung zeigt, auch gebilligt (vgl. Beschluß des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1979 - 7 AZN 9/79 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 [zu II 2 b bis d der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Deshalb muß auch für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde gefordert werden, daß der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung selbst die einander widersprechenden Rechtssätze darlegt. Er muß aufzeigen, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet ist. Ob weitere Anforderungen an die Beschwerdebegründung zu stellen sind, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es kann insbesondere offenbleiben, ob der Beschwerdeführer darlegen muß, daß das Berufungsurteil oder auch die angezogenen Entscheidungen auf den divergierenden Rechtssätzen beruhen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



b) Diesen Anforderungen genügt die Begründung im vorliegenden Fall nicht.

aa) Nach der Behauptung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht in seinem Urteil den Rechtssatz aufgestellt, daß an den Lehramtskandidaten, der als BAT-Angestellter in die zweite Ausbildungsphase übernommen werden will, in bezug auf die politische Treuepflicht weniger hohe Anforderungen als an einen vergleichbaren Beamtenanwärter zu stellen sind.

Mit diesem Rechtssatz sollen die nachfolgend aufgeführten Rechtssätze aus Entscheidungen anderer Kammern des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg in Widerspruch stehen:

Die Fünfte Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg habe in ihrem Urteil vom 9. März 1979 - 5 Sa 3/79 - den Rechtssatz aufgestellt, daß die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, was die Verfassungstreue betreffe, dieselben seien, gleichgültig ob es sich um die Einstellung eines Lehramtsbewerbers oder um die Einstellung eines voll ausgebildeten Lehrers handle. Damit wird eine Divergenz zu dem oben wiedergegebenen Rechtssatz des Berufungsurteils nicht dargelegt. Die Fünfte Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vergleicht die Anforderungen der noch weiter auszubildenden Lehrer mit den Anforderungen an bereits ausgebildete Lehrer. Das Berufungsurteil vergleicht die Anforderungen der weiter auszubildenden Lehrer untereinander und fragt nach Unterschieden, die sich aus dem Status des Lehrers ergeben könnten, ob an Beamtenanwärter oder an Angestellte unterschiedliche oder gleiche Anforderungen gestellt werden müssen. Das ist etwas anderes.

Aus demselben Urteil der Fünften Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg führt der Beschwerdeführer den weiteren Rechtssatz an, daß ein Bewerber, der Zweifel an seiner Eignung nicht ausräumen



könne, von der Einstellungsbehörde auch für den Vorbereitungsdienst abgelehnt werden könne. Auch zu diesem Rechtssatz setzt sich das Berufungsurteil mit dem wiedergegebenen Rechtssatz nicht in Widerspruch. Er liegt dem Berufungsurteil sogar zugrunde, weil auch das Berufungsgericht, wie der wiedergegebene Rechtssatz zeigt, prüfen will, ob der Bewerber im Einzelfall die von ihm für notwendig erachteten Voraussetzungen erfüllt.

Auch zu einem weiteren Urteil der Fünften Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. März 1979 - 5 Sa 4/79 - besteht die behauptete Divergenz nicht. Nach der Darstellung des Beschwerdeführers hatte die Fünfte Kammer in diesem Urteil dargelegt, daß ein Bewerber um ein Lehramt an öffentlichen Schulen begründete Zweifel an seiner Verfassungstreue ausräumen müsse, weil auch ein solcher Bewerber während seiner schulpraktischen Ausbildung die Grundrechte unserer Verfassung glaubwürdig vermitteln müsse. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsurteil mit dem oben wiedergegebenen Rechtssatz von diesem Grundsatz abgewichen ist. Wenn nach Ansicht des Berufungsgerichts weniger hohe Anforderungen an einen Lehramtsbewerber im Angestelltenverhältnis gestellt werden sollen, heißt das noch nicht, daß auf eine glaubwürdige Vermittlung von Grundwerten der Verfassung verzichtet werden soll.

Schließlich hat der Beschwerdeführer auch zum Urteil der Achten Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 1979 - 8 Sa 152/78 - keine Divergenz dargelegt. Die angezogene Entscheidung befaßt sich mit den Anforderungen des Bewerbers für ein Amt, mit dem - wie hier bei Lehrern - hoheitliche Befugnisse verbunden sind. Dazu wird gesagt, daß Bewerber, die als Angestellte beschäftigt werden wollen, die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie Beamte. Es werden also Beamte und Ange-



stellte, soweit sie gleiche Aufgaben erfüllen müssen, miteinander verglichen, nicht aber – wie im Berufungsurteil – Bewerber um eine weitere praktische Ausbildung mit unterschiedlichem Status. Die wiedergegebenen Rechtssätze widersprechen einander nicht. Der wiedergegebene Rechtssatz der Achten Kammer des Landesarbeitsgerichts kann ebenso richtig sein wie das Berufungsurteil; das Berufungsurteil hätte diesem Rechtssatz der Achten Kammer ohne weiteres zustimmen können und dennoch für Ausbildungsbewerber bei seiner Auffassung bleiben können.

bb) Zwei weitere Entscheidungen, von denen das Berufungsurteil abgewichen sein soll, hat der Beschwerdeführer nur mit Datum und Aktenzeichen bezeichnet. Widersprechende Rechtssätze sind insoweit nicht angegeben. Das reicht nicht aus.

cc) In der weiteren Beschwerdebegründung zeigt der Beschwerdeführer dann nur noch – angebliche – Rechtsfehler des Berufungsgerichts auf. Auch das reicht für die ordnungsgemäße Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus. Rechtsfehler des Berufungsurteils kann der Beschwerdeführer erst dann rügen, wenn er das Urteil mit der Revision angreifen kann.

3. Wegen der nicht ordnungsgemäßen Begründung muß die Beschwerde als unzulässig verworfen werden. Bei dieser Entscheidung wirken ehrenamtliche Richter nicht mit (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG – vgl. auch insoweit den bereits erwähnten Beschluß des Siebten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 1979 – 7 AZN 9/79 – aaO [zu III 2 der Gründe]).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Thomas

